

Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Wien, 13. 9. 1988
HG/B

Mahlerstraße 6
1015 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	62 ... GE 9 88
Datum:	19. SEP. 1988
Verteilt:	20. 9. 88 Jc

J. Buchner

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

GZ: 23 0102/1-II/3/88

Sehr geehrte Damen und Herren!

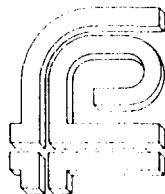
Der Katholische Familienverband Österreichs dankt für die Übersendung des o. a. Entwurfes. Der Katholische Familienverband Österreichs hat keine Einwände regt, aber an:

Bisher war im § 41 Abs 4 lit d ausdrücklich angeführt, daß die Familienbeihilfe nicht zur Beitragsgrundlage gehört. In der Neuformulierung des Gesetzes ist dieser Ausdruck wegen der Erwähnung des § 25 Abs 1 Z 1 lit a und b ESTG 1988 in § 41 Abs 3 (neu) des FLAG weggefallen.

Es wird angeregt, sicherheitshalber in den Erläuterungen darauf hinzuweisen, daß durch den Verweis auf § 25 Abs 1 Z 1 lit a und b ESTG 1988 die ausdrückliche Erwähnung, wonach die Familienbeihilfe nicht zur Beitragsgrundlage gehört, nicht mehr notwendig ist.

Erinnert wird an die noch offenen Anliegen, die der Katholische Familienverband Österreichs wiederholt, zuletzt in seinen Stellungnahmen vom 7. 10. 1987 und vom 12. 2. 1988 zu den jeweiligen Novellen des FLAG eingebracht hat:

-2-



Generalsekretariat, 1010 Wien, Spiegelgasse 3, Telefon 51 552/201 (Durchwahl)

Bankverbindungen: Österreichische Länderbank AG, Kto.-Nr. 222 110 765
Raiffeisenbank Wien, Kto.-Nr. 2.047.371
Bankhaus Schelhammer & Schattera, Kto.-Nr. 13.915
DVR-Nr. 0116858/091280

**1.**

1.1 Aufhebung der heute nicht mehr begründbaren "Selbstträgerschaft". Durch einen Brief von Frau BM Fröhlich-Sandner (Z.70 0507/3-Pr.2/86 vom 5. August 1986), mit dem sie eine Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr.Hafner anlässlich der Beratungen im Rechnungshofausschuß des Nationalrates beantwortet hat, ist bekannt, daß im Jahr 1984 diese Änderung für den Familienlastenausgleichsfonds netto Mehreinnahmen von 2,74 Milliarden Schilling bedeutet hätte.

1.2 Änderung beim Karenzurlaubsgeld (KUG)

Der Familienlastenausgleichsfonds muß der Arbeitslosenversicherung 50 % des KUG ersetzen.

Er muß von 100 % des KUG die Pensionsbeiträge bezahlen.

Dieser Anteil ist zumindest auf 50 % des KUG zu reduzieren.

1.3 Reduzierung des Kostenersatzes an die ÖBB (siehe auch den entsprechenden einstimmigen Beschluß des Familienpolitischen Beirates vom 4.5.1988)

1.4 Änderung des Aufteilungsschlüssel der Untersuchungskosten für den Mutter-Kind-Paß; der Familienlastenausgleichsfonds trägt derzeit 2/3 der Untersuchungskosten. Verhandlungen zur Veränderung des Schlüssels mit dem Ziel einer Minderung der Belastung des Familienlastenausgleichsfonds waren bereits von Frau Bundesminister Fröhlich-Sandner wiederholt angekündigt worden.

2.

2.1 Weiterführung der Teuerungsabgeltung für die Mehrkindfamilien

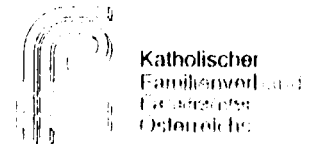
2.2 Anhebung der Familienbeihilfe insgesamt

2.3 Anhebung der Altersstaffel

2.4. Zumindest sollten auch jene Mütter/Väter, die aus welchen Gründen immer die Anspruchsvoraussetzung für das KUG nicht erfüllen - z.B.weil sie um der Erziehung der Kinder willen auf eine außerhäusliche Erwerbstätigkeit verzichten (müssen)-, jene 50 % des Karenzurlaubsgeldes erhalten, die aus dem Familienlastenausgleichsfonds kommen.

2.5 Umwandlung der Schüler"frei"fahrt in eine Schulfahrtbeihilfe

2.6 Anstelle der "Gratis"-Schulbuchaktion einen Schulmittelscheck



Blatt 3

Bei all diesen Maßnahmen sollte als Ziel die Sicherung des (steuerfreien) Existenzminimums für die ganze Familie gesehen werden. Dieses soll durch ein gerechtes und sozial ausgewogenes Steuersystem und durch die Familienbeihilfe erreicht werden.

In der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 2335 bzw. 2334 hatte Bundeskanzler Vranitzky hinsichtlich der Mehrkinderstaffel auf "Gespräche auf parlamentarischer und/oder politischer Ebene" verwiesen. "Eine Entscheidung kann jedenfalls nur unter Berücksichtigung des Erfordernisses der Budgetkonsolidierung getroffen werden".

Zur Altersstaffel hat Bundeskanzler Vranitzky festgestellt, daß "eine stärkere Staffelung der Familienbeihilfe nach dem Alter der Kinder nur dann realisiert werden könnte, wenn sie aufkommensneutral ist und den Fonds nicht weiter belastet."

Hinsichtlich der Armutproblematik der Mehrkindfamilie stellt der Bundeskanzler fest: "Die Kinderanzahl beeinflußt selbstverständlich die ökonomische Leistungskraft einer Familie. Andererseits bestimmt sich Armut bzw. Reichtum einer Familie in erster Linie nach der Höhe des Einkommens der Familienerhalter und nicht nach der Kinderanzahl."

Der Bundeskanzler hat daher festgestellt, daß die Armut u.a. von der Kinderzahl abhängig ist. Dies bedeutet, daß die jahrelange Forderung der Katholischen Familienverbandes Österreichs nach einer Mehrkinderstaffel ihre Berechtigung hat. Der Katholische Familienverband Österreichs verweist in diesem Zusammenhang auf die beiliegende Zusammenstellung, die auf der Basis der Untersuchung des Statistischen Zentralamtes erstellt wurde (Beilage 1), welche die besondere Betroffenheit der Mehrkindfamilie von der Armutproblematik deutlich aufzeigt.

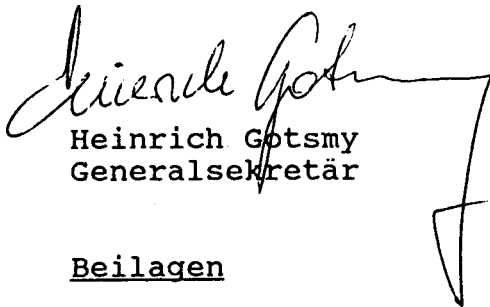
Der Katholische Familienverband Österreichs begrüßt, daß Frau Bundesminister Dr. Flemming wiederholt für eine verstärkte Förderung der Mehrkindfamilien eingetreten ist. Aus Aussagen von Personen, die an den Verhandlungen zur Erstellung des " Arbeitsübereinkommens " teilgenommen haben, ist bekannt, daß mit der " Staffelung der Familienbeihilfe nach sozialen Gesichtspunkten " die Mehrkinderstaffel gemeint ist.


Was die Frage des Beitrages der Familien und des Familienlastenausgleichsfonds zur Budgetkonsolidierung betrifft, verweist der Katholische Familienverband Österreichs insbesondere auf seine Stellungnahme vom 12. 2. 1988 (siehe Beilage 2).



Hinsichtlich der "Aufkommensneutralität" hat der Katholische Familienverband Österreichs in den Punkten 1.1 - 1.4 wiederholt vorgebrachte Vorschläge in Erinnerung gerufen. Die Realisierung dieser Vorschläge würde zulassen, daß z.B. als erster Schritt jene weiterhin notwendige Steuerungsabgeltung weitergeführt wird, durch die Mehrkindfamilien im Jahr 1984 ab dem dritten Kind für dieses und jedes weitere Kind je 1.000 S erhalten haben.

Für den
Katholischen Familienverband Österreichs


Heinrich Gotsmy
Generalsekretär


Dr. Franz Stadler
Präsident

Beilagen

Unter der Armutsgrenze liegen

Beilage 1

Alleinverdienerhaushalte mit	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4 u. mehr Kindern
Arbeiter	17 %	39 %	61 %	80 %
Öffentlich Bedienstete	9 %	30 %	47 %	56 %
Angestellte	7 %	10 %	15 %	69 %

Alleinerzieherhaushalte mit Kindern insgesamt

	1987
Arbeiter	31 %
Öffentlich Bedienstete	4 %
Angestellte	15 %

Doppelverdienerhaushalte

87 26 % der kinderreichen Arbeiterfamilien fallen unter die Armutsgrenze

Mikrozensus des Jahres 1987

Die Gruppe " 4 und mehr Kinder " wurde erstmals im Mikrozensus 1987 erfaßt.

Die Basis bilden das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen. Erstmals wurde diese Methode in einer Studie der Arbeiterkammer Salzburg angewandt. Dafür wird einerseits der Ausgleichszulagenrichtsatz für alleinstehende Pensionisten herangezogen, der in der Studie als eine " legale Norm sozialer Hilfsbedürftigkeit " und in der Folge als " Armutsgrenze " bezeichnet wird. Wörtlich heißt es in der Studie: " Wenn also Menschen tatsächlich mit einem Geldbetrag auskommen müssen, der unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz liegt, sind sie ärmer als die Gesellschaft eigentlich zu tolerieren gewillt ist. " Andererseits werden die Zahlen des IFES-Sozialschichtenindex bzw. diesem sehr ähnliche Gewichtungsfaktoren herangezogen. Mit diesen Gewichtungsfaktoren für den 1. und den 2. Erwachsenen sowie für Kinder entsprechend ihrem Alter läßt sich das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen einer Familie errechnen und prüfen, ob es über oder unter der soziokulturellen Armutsgrenze des Ausgleichszulagenrichtsatzes liegt.

Zusammenstellung: Generalsekretär Heinrich Gotsmy
Wien, 9.9.1988/KFÖ/HG/H



Wien, 12. 2. 1988
HG/H

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Mahlerstraße 6
Postfach 10
1015 Wien

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967
geändert wird;
GZ 28 0102/1-II/8/88

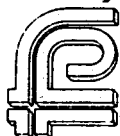
1. Allgemeine Vorbemerkung

Der Katholische Familienverband Österreichs ist wiederholt für eine Entlastung des Familienbudgets am Schulanfang eingetreten. Er hat die Form, in der dies gegenwärtig geschieht, von Anfang an aus mehreren Gründen abgelehnt:

- a) Pädagogische Bedenken:
Alle Schulbücher jedes Jahr neu zu bekommen, ist der Erziehung der Kinder für die Spargesinnung und zum sorgsamem Umgang mit ihrem Eigentum nicht gerade förderlich. Nicht umsonst wird das Schulbuch oft als Wegwerfbuch bezeichnet.
- b) Den Eltern bleibt überhaupt kein Entscheidungsspielraum über die zweckmäßigste Verwendung jenes Betrages, den die Schulbücher jährlich kosten. Diese hauswirtschaftliche Entscheidung den Eltern gänzlich abzunehmen ist unseres Erachtens eine Maßnahme, die gesellschaftspolitisch in die falsche Richtung läuft. Sie liegt nicht auf der Linie des mündigen Staatsbürgers und mündiger Eltern.
- c) Zudem erscheint uns diese Maßnahme durch das völlige Ausfallen des mit den Eltern eingreifenden Sparfaktors ökonomisch bedenklich.
- d) Dazu kommt noch der Finanzierungsmodus allein durch den Familienlastenausgleichsfonds, während früher die Schulbuchaktion in einigen Bereichen durch die Gemeinden getragen wurden.

Die Dringlichkeit anderer nicht abgedeckter Bedürfnisse der Familien gestattet nicht die derzeitige lt. Rechnungshofbericht aufwendigste Form der Versorgung mit Schulbüchern.

Für eine Familienvertretung schlechthin unakzeptabel ist die gleichsam widmungswidrige Verwendung von Familiengeldern zur Belegung eines Wirtschaftszweiges.



Ausgehend von diesen grundsätzlichen Überlegungen hat sich der Katholische Familienverband Österreichs eine Neuregelung der Schulbuchbeistellung schon vor Jahren in Grundzügen etwa folgendermaßen vorgestellt:
Die Eltern sollen jährlich spätestens im September einen Betrag als einmaligen Zuschlag zur Familienbeihilfe, gestaffelt nach Alter des Kindes (bis 10 Jahre, bis 14 Jahre, über 14 Jahre) bar erhalten. Für diesen Zuschlag ist eine automatische Steigerung gebunden an die durchschnittliche Steigerung des Schulbuchpreises vorzusehen.
Die positiven Punkte der jetzigen Schulbuchaktion sollen - unter Zugrundelegung der Barauszahlung - beibehalten werden.

Unbeschadet der Forderung nach Geldleistung aus dem Familienlastenausgleichsfonds wurde vom Katholischen Familienverband Österreichs auch die Ausgabe von Schulmittelschecks vorgeschlagen. Die Versorgung der Schüler mit Schulbüchern ist durch das Schulpflichtgesetz (§ 24, Abs. 2) bzw. Schulunterrichtsgesetz (§ 61, Abs. 1: "Die Erziehungsberechtigten haben das Recht und die Pflicht, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen. Sie haben das Recht auf Anhörung sowie auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen. Sie sind verpflichtet, die Schüler mit den erforderlichen Unterrichtsmitteln auszustatten und auf die gewissenhafte Erfüllung der sich aus dem Schulbesuch ergebenden Pflichten des Schülers hinzuwirken sowie zur Förderung der Schulgemeinschaft beizutragen.") gewährleistet. Die Vorteile des Schulmittelschecks werden darin gesehen, daß die Eltern neben den Schulbüchern auch andere für die Schule notwendige Schulmittel anschaffen können und dadurch eine tatsächliche Entlastung des Familienbudgets eintreten würde. Der Schulmittelscheck kommt dem Grundsatz der Bargeldleistung näher. Er fördert die Eigenverantwortlichkeit der Eltern. Die Sparmöglichkeit innerhalb der Familie zugunsten anderer notwendiger Aufwendungen für die Schule, z.B. Hefte, Zirkel u.s.w. werden gefördert, das Schulbuch erhält wieder einen Wert. Die Möglichkeit einer Vereinfachung ist ebenfalls gegeben.

2. Der Katholische Familienverband Österreichs ist daher für jede Maßnahme, die dazu beiträgt, daß die Mittel des Familienlastenausgleichsfonds sinnvoll, sparsamer und besser im Sinne der Zielsetzung des Familienlastenausgleichsfonds (Der Ausgleich der Familienlasten hat zwischen denjenigen zu erfolgen, die die Lasten im Interesse der gesamten Gesellschaft tragen und jenen, die solche Lasten nicht zu tragen haben, jedoch bewußt oder unbewußt daraus Nutzen ziehen, daß es andere für sie tun.) eingesetzt werden.

2.1 Der Familienpolitische Beirat hat sich in seiner 41. Sitzung ausführlich mit der Schulbuchaktion befaßt.
Den Beratungen im Beirat waren vier Ausschußsitzungen vorausgegangen.

Der Katholische Familienverband Österreichs stellt mit Zufriedenheit fest, daß nahezu alle damals einvernehmlich erarbeiteten Anregungen verwirklicht wurden, sodaß man sagen kann, daß die Schulbuchaktion heute - im Gegensatz zu früher - innerhalb der Richtlinien sparsam durchgeführt wird.



2.2 In dieser Sitzung des Familienpolitischen Beirates wurde unter anderem der Antrag des Katholischen Familienverbandes Österreichs ("Um bessere Dispositionsmöglichkeiten für die Familien zu schaffen, ist die Sachleistung Schulbuch in eine Barleistung umzuwandeln.") mehrheitlich, das heißt mit den Stimmen des Katholischen Familienverbandes Österreichs, des Österreichischen Familienbundes, des Landarbeiterkammertages und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs angenommen.

2.3 Der Katholische Familienverband Österreichs sieht eine sinnvolle Verwendung der Mittel des Familienlastenausgleichsfonds auch darin, wenn der durch die Verwendung vorhandener Bücher in der Familie ersparte Betrag den Familien zugute kommt, ohne daß sich dadurch Einsparungen beim Familienlastenausgleichsfonds ergeben.

2.4 Ablehnend steht der Katholische Familienverband Österreichs jenem in Diskussionen immer wieder genannten Vorschlag gegenüber, bei der Schulbuchaktion eingesparte Mittel den jeweiligen Schulen zu ihrer Disposition zu überlassen, weil diese Verwendung nicht den Zielsetzungen des Familienlastenausgleichsfonds entspricht.

2.5 Auch gegen den Vorschlag, einen Selbstbehalt bei der Schulbuchaktion einzuführen, hat der Katholische Familienverband Österreichs Bedenken. Dieser Vorschlag dient zwar dem Ziel, Einsparungen beim Familienlastenausgleichsfonds durchzuführen, führt aber zu einer vermehrten Belastung der Familien, insbesondere bei Mehrkindfamilien.

2.6 Zu fragen ist auch, warum sind Einsparungen im Familienlastenausgleichsfonds notwendig, wenn gleichzeitig dem Familienlastenausgleichsfonds eine 400-%ige Erhöhung der Tarife für die Schülerfreifahrt mit der Bundesbahn (Schiene) zugemutet, ihm entgegen dem Wunsch des Familienausschusses des Österreichischen Nationalrates der höchstmögliche Prozentsatz bei der Sozialversicherung für die Pensionszahlung aufgelastet und er mit bisher aus den allgemeinen Budgets der Ministerien finanzierten Aufgaben belastet wird (Familienberatungsstellen, Härteausgleichsfonds, Karenzurlaubsgeld).

Der Katholische Familienverband Österreichs könnte sich solche Einsparungen nur vorstellen, wenn gleichzeitig mit den dadurch "zusätzlich" vorhandenen Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds zum Beispiel die Mehrkinderstaffel realisiert wird.

3. Zum konkreten Vorschlag:

3.1 Die vom Ministerium in den Erläuterungen genannte Zahl von 150 Millionen Schilling erscheint dem Katholischen Familienverband Österreichs unrealistisch. Dies würde bedeuten, daß zirka die Hälfte der den Schülern übergebenen Gutscheine bar eingelöst wird.

3.2 Der vorgeschlagene Prozentsatz von 25 % ist ebenfalls zu niedrig. Er sollte zumindest 50 % betragen.



3.3 Der administrative Vorgang scheint zu umständlich, aufgrund der geltenden Gesetzeslage kaum anders möglich.

3.4 Sichergestellt müßte auch werden, daß die Umstellung nicht zu einer Verteuerung der Bücher insgesamt führt.

3.5 Gelegentlich wird eingewandt, daß bei Realisierung dieses Vorschlages keine Bücher in den Schulen vorhanden sein würden.

Hier ist einerseits darauf hinzuweisen, daß

- 1) die Eltern zur Ausstattung des Schülers mit den erforderlichen Unterrichtsmitteln verpflichtet sind (§ 61, Abs 1 SCHUG, § 24 Abs 2 Schulpflichtgesetz)
- 2) bis zur Einführung der Gratis Schulbuchaktion dies ohne Probleme geschehen ist,
- 3) die Eltern auch derzeit zum Teil erhebliche Mittel zusätzlich jährlich aufbringen (z.B. Geld für Schwimmunterricht, bestimmte Turnkleidung, Kopierkostenbeiträge, Beiträge für Werkunterricht u.ä.), ganz abgesehen von den von den Elternvereinen darüber hinaus getragenen allgemeinen Kosten, angefangen von Sozialhilfe für Schüler (z.B. bei Schikursen, Schullandwochen) bis zu konkreten Beiträgen zur Erhaltung der räumlichen Ausstattung der Schule.

3.6 Die Limits inklusive des Wegfalls der Toleranzgrenze bei der Überschreitung haben bereits dazu geführt, daß in Schulen "Schulbuchladen" entstanden sind, die ohne große administrativen Aufwand, freiwillig und ohne zusätzliche Kosten von Eltern/Lehrer/Schülern organisiert werden.

3.7 Nicht vertretbar schiene daher dem Katholischen Familienverband Österreichs eine Belastung des Familienlastenausgleichsfonds mit allfälligen, im Zusammenhang mit der Bestätigung der Schule entstehenden Kosten (§ 31 b, Abs. 1).

3.8 Positiv gesehen wird, daß mit der vorgeschlagenen Möglichkeit, das Schulbuch wieder einen realen Wert bekommt.

4. Bei der Schulbuchaktion gibt es zwei Momente:

1. ein familienpolitisches, d.h. die Kinder sollen Schulbücher erhalten, ohne daß den Eltern daraus besondere Kosten erwachsen;
2. ein bildungspolitisches Moment. Alle Kinder sollen nach Möglichkeit neue Schulbücher haben, die den jeweils aktuellen Überlegungen der Pädagogik entsprechen.

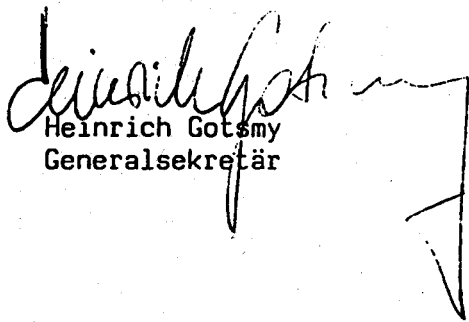
Wenn - wie oft - dieses bildungspolitische Moment in den Vordergrund gestellt wird, ist es eigentlich nicht einzusehen, daß die Schulbuchaktion weiter aus dem Familienlastenausgleichsfonds bezahlt wird. Dann sollten dafür Mittel des Unterrichtsministeriums verwendet werden. Am Rande sei nur angemerkt, daß die Schulbuchaktion unbestritten dazu geführt hat, daß die Schulbücher attraktiver hinsichtlich der Gestaltung und Ausstattung geworden sind als früher; ob sie didaktisch besser geworden sind, muß zumindest in einigen Fällen bezweifelt werden.

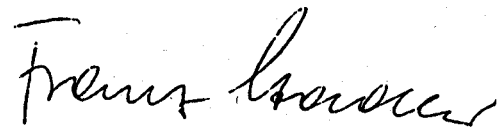


Blatt....5.....
zu

5. Da der zur Begutachtung stehende Vorschlag sich nur auf einen Teil der Schüler bezieht, erscheint der Vorschlag nicht ausgereift. Der Katholische Familienverband Österreichs erachtet es daher als zweckmäßig, seinen schon lange gemachten Vorschlag aufzugreifen und zu realisieren.

Für den
Katholischen Familienverband Österreichs


Heinrich Gotsmy
Generalsekretär


Dr. Franz Stadler
Präsident

N.S.: 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden mit gleicher Post dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

